

21. 7. 1915

Verteilung der Kartoffelvorräte.

Von unterrichteter Seite schreibt man der „Nordd. Allg. Ztg.“:

Die ganze Kartoffelverordnung ist in erster Linie auf die Deckung des Kartoffelbedarfs der minderbemittelten Bevölkerungskreise zugeschnitten. Diesem Grundgedanken der Verordnung entsprechend wird bei der Verteilung der Kartoffelvorräte weniger auf die Gesamteinwohnerzahl der betreffenden Kommunen, als gerade auf die Zahl der minderbemittelten Personen Rücksicht genommen werden. Nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 12. April 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln haben Kommunalverbände, die nach den Grundsätzen der Reichsstelle für Kartoffelversorgung Ueberschüsse an Kartoffeln haben, auf Ersuchen der Reichsstelle die überschüssigen Kartoffeln an diejenigen Kommunalverbände abzugeben, die Zuschüsse brauchen. Als Kommunalverbände kommen für Preußen die Stadt- und Landkreise in Betracht. Kreise, die hiernach Kartoffeln abgeben müssen, haben zunächst zu versuchen, die erforderlichen Mengen freihändig zu erwerben. Gelingt ihnen dies nicht, so haben sie diese nach den Bestimmungen des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 sicherzustellen. Die Sicherstellung erfolgt in der Weise, daß vom Landrat an die in Frage kommenden Besitzer von Kartoffelvorräten zunächst die Aufforderung zur Ueberlassung und später, falls dieser nicht freiwillig entsprochen wird, die Anordnung der Eigentumsübertragung ergeht. Die Aufforderung zur Ueberlassung hat die Wirkung, daß der Besitzer über die Kartoffeln nicht mehr verfügen, namentlich also sie nicht veräußern darf und daß alle über die Kartoffeln abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nichtig sind. Die Kartoffelverordnung sieht allerdings ausdrücklich vor, daß Verträge, die vor dem 12. April abgeschlossen und vor dem 27. April dem Kreisverband, in dem die Kartoffeln lagern, angezeigt sind, unangetastet bleiben, also die Kartoffelmengen, die zu ihrer Erfüllung notwendig sind, in der Regel nicht enteignet werden sollen. Aber mit Zustimmung der Reichsstelle soll auch auf diese Mengen zurückgegriffen werden können, ebenso wie sie berechtigt ist, in Rechte und Pflichten laufender Verträge einzutreten. Es darf jedoch angenommen werden, daß die Reichsstelle von diesen Rechten nur in Ausnahmefällen, also etwa bei Gefahr spekulativer Kartoffelkäufe Gebrauch machen, im übrigen dem Handel seine Freiheit lassen wird. — Nach dem Höchstpreisgesetz würde eine Enteignung nur beim Produzenten, nicht auch bei sonstigen Kartoffelbesitzern, also zum Beispiel Händlern, zulässig sein. Um dieser ungleichen Behandlung zu begegnen, ist in der Kartoffelordnung ausdrücklich bestimmt, daß die Enteignungsvorschriften des Höchstpreisgesetzes nicht nur bei Landwirten, sondern bei allen Besitzern von Kartoffeln anwendbar sein sollen. Bei zwangsweiser Enteignung wird der Preis unter Berücksichtigung des Höchstpreises oder der Selbstkosten sowie der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln nach Anhörung von Sachverständigen behördlich festgesetzt. Für Kartoffelmengen, die nicht sofort abgenommen werden, kann dem Eigentümer außerdem eine Entschädigung für Aufbewahrung zugestanden werden. Der Produzent tut im eigenen Interesse gut, es nicht zur Enteignung kommen zu lassen. Verkauft er beispielsweise jetzt freihändig an das Reich, so erhält er neben dem Höchstpreise eine besondere Gebühr für Aufbewahrung, Behandlung, Schwund und Risiko, deren Höhe kürzlich bekannt gemacht ist. Die Mehrkosten, die den Kommunalverbänden bei der Kartoffelversorgung der minderbemittelten Bevölkerung durch die besondere Vergütung an die Landwirte für Aufbewahrung, Schwund usw. entstehen, werden ihnen vom Reich ersetzt. Dadurch werden die Kommunalverbände in die Lage gesetzt, die Kartoffeln zu denselben Preisen abzugeben, wie sie sich nach den gegenwärtigen Höchstpreisen zuzüglich der Fracht und der hinzutretenden geringen Spesen stellen.